

Anika Hannemann/Johannes Münder

Schulpflichtverletzung der Erziehungsberechtigten und Einschränkung der elterlichen Sorge

Einleitung

Das OLG Koblenz hat mit Beschluss vom 11.05.2005¹ geklärt, dass die einstweilige Entziehung von Teilen der elterlichen Sorge wegen Schulschwänzens begründet ist. Vorausgegangen waren dieser Entscheidung massive Schulversäumnisse fünf minderjähriger Kinder, bei denen die Eltern trotz familienrechtlicher Ermahnung und Installierung einer sozialpädagogischen Familienhilfe nicht in der Lage waren, ihre Kinder zu einem regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Als Begründung wurde von den Eltern angeführt, dass die unregelmäßigen Schulbesuche auf Übergriffe durch albanische und irakische Kinder zurückzuführen seien. Das OLG Koblenz entzog den Eltern teilweise die Personensorge, soweit diese das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht auf medizinisch/therapeutische Versorgung, das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten sowie das Recht zur Einleitung von Maßnahmen nach dem KJHG betrifft und übertrug diese Teile dem zuständigen Stadtjugendamt als Pfleger.

Das OLG Brandenburg bestätigte mit Beschluss vom 14. Juli 2005² eine Entscheidung des AG Lübben³, das den Kindeseltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Kinder sowie die Befugnis über die Ausbildung, die Schulart, Schulan- bzw. ab- oder -ummeldung, die Art und das Ausmaß der den Kindern zu gewährenden zusätzlichen Förderungs- und Bildungsmaßnahmen zu bestimmen, entzogen und auf das beteiligte Jugendamt als Ergänzungspfleger übertragen hat. Dies war die Folge kontinuierlicher Weigerungen der Kindeseltern, die als Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Siebten Tags Adventisten, ihren Kinder aus religiösen Gründen die Teilnahme an der allgemeinen Schulbildung an einer staatlichen Schule untersagten. Die Eltern unterrichteten die Kinder zu Hause nach dem Lehrplan der sog. Philadelphia Schule in Form des Heimschulunterrichts.⁴ Mehrfache Hinweise des Jugendamt auf die allgemeine Schulpflicht sowie wiederholte Gespräche mit den Kindeseltern blieben erfolglos.

Diese gerichtliche Befassung mit dem Kontext von Schule und Elternrecht hat zwar aufgrund der erhöhten Aufmerksamkeit zu dem Thema Schulschwänzern, bzw. zum Thema der Verweigerung der Schulpflicht aus religiösen Gründen besondere Aufmerksamkeit gefunden, stellt jedoch keine Ausnahme dar. Immer wieder wurde von Eltern aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts auf Pflege und Erziehung der Kinder nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG argumentiert, dass sie das Recht hätten, ihre Kinder von der gesetzlichen Schulpflicht befreien zu können. Diese Argumentation wurde zusätzlich – in den entsprechenden Fällen – auch unter Bezugnahme auf die in Art. 4 Abs. 1 GG verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie durch das in Art. 7 Abs. 2 GG gesicherte Recht über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, untermauert (vgl. dazu unter 2).

¹ OLG Koblenz, 13 WF 282/05.

² OLG Brandenburg, 9 UF 68/05.

³ AG Lübben, Beschluss vom 18. 03. 2005 – 30 F 45/05.

⁴ Dazu unter rechtlichen Aspekt *Heberle, T./Schmidt, J.*, Schulpflicht und elterliches Erziehungsrecht – Neue Aspekte eines alten Themas?, in: NVwZ, 2005, S. 1368-1371.

Inwieweit eine entsprechende Haltung rechtlich begründet sein kann, ist zunächst die historische Entwicklung des Schulwesens – mündend in einer allgemeinen Schulpflicht – aufschlussreich (unter 1), bevor daran anschließend die Konkordanz der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 7 GG in den Mittelpunkt rückt (unter 3).

1 Spannungsfeld zwischen Schule und Elternautonomie

1.1 Zur historischen Entwicklung der Schulpflicht

Die ersten Ansätze der Schulpflichtentwicklung beruhen auf den reformatorischen und nachreformatorischen Ordnungen des Schulwesens durch Stadtmagistrate und Territorialherren. Allerdings setzte die volle Schulrechtsentwicklung erst mit den großen Kodifikationen um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert ein. So begründete das Allgemeine Preußische Landrecht (ALR) vom 01.06. 1794 die staatliche Schulaufsicht und erklärte die Schule zu einer Veranstaltung des Staates.⁵

Mit der allgemeinen Schul- und Unterrichtspflicht,⁶ die der Wohlfahrts- und Polizeistaat des Absolutismus im 18. Jahrhundert in Deutschland einführte, wurden in erster Linie seine eigenen Ziele verfolgt: Zum einen ging es dem absolutistischen Staat um die Durchbrechung des historischen Monopols der Kirchen im Schulbereich,⁷ zum anderen um die Ausbildung seiner eigenen Beamten, sowie um die Erziehung zunehmend breiter Volksmassen zu gehorsamen und nützlichen Untertanen.⁸ Gleichzeitig wurde erkannt, dass der moderne Staat auf eine einheitliche Grundbildung der Bürger angewiesen ist.

Im 19. Jahrhundert bekam die allgemeine „Schulpflicht“ ein zusätzliches demokratisches Begründungselement: Die Aufhebung der Adelsprivilegien sollte eine einheitliche Bildungsbasis für das ganze Volk in der ebenso genannten „Volksschule“ schaffen. Zwar existierte bis 1919 eine Unterrichtspflicht, ihr demokratisches Ziel konnte sie allerdings nur eingeschränkt erreichen, da es Adligen und Reichen möglich war, diese Pflicht durch exklusive Privatschulen und den Einsatz von Privatlehrern zu erfüllen.⁹

Dem Grundgedanken der Einheitsschulbewegung folgend erhielt die Schulpflicht durch die Weimarer Reichsverfassung erstmals Verfassungsrang: Nach Art. 145 WRV diente zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

In das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 sind diese Grundprinzipien der WRV über die Einheitsschule nicht ausdrücklich übernommen worden. Jedoch ergibt sich aus Art. 7 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG und den dort besonders hervorgehobenen Bestrebungen des Verfassungsgebers, eine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden so-

⁵ Avenarius, H./Heckel, H., Schulrechtskunde: Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, S. 7. Aufl., Neuwied/Kriftel 2000, S. 12.

⁶ Gesetzliche Bestimmungen zur Schulpflicht wurden erstmalig in der Weimarischen Schulordnung (1619) und der Gothaischen Schulmethodus (1648) aufgeführt. König Friedrich Wilhelm I führte 1717 durch die *Principia regulativa* die Schulpflicht in Preußen ein. Doch galt bis 1919 im Wesentlichen nur eine Unterrichtspflicht (Bildungspflicht); die Pflicht zum Schulbesuch bestand nur soweit, als die nötigen Mindestkenntnisse nicht auf andere Weise vermittelt wurden. Avenarius, H./Heckel, H. (Anm. 5), S. 450.

⁷ Hufen, F., Anmerkung zum Beschluss des BVerwG v. 15.11. 1991, in: JuS 1993, S. 156f.

⁸ Stein, E./Roell, M., Handbuch des Schulrechts, Köln/Berlin/Bonn/München 1988, S. 4.

⁹ Hufen, F. (Anm. 7), S. 157.

wie aus dem Ausnahmecharakter des Art. 7 Abs. 2 GG, dass auch das GG von einer für alle gemeinsamen öffentlichen Grundschule ausgeht.

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ist das allgemeine Schulwesen als wesentlicher Ausdruck der Kulturhoheit alleinige Angelegenheit der Länder.¹⁰ Darunter ist die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer in allen kulturellen Angelegenheiten zu verstehen.¹¹ Der Bund hat auf diesem Gebiet weder eine Gesetzgebungsbefugnis (Art. 70 ff. GG) noch eine Verwaltungshoheit (Art. 30 GG). Daraus ergibt sich eine weitgehend eigenständige Gestaltungsfreiheit der Länder bei der Festlegung der Schulorganisation sowie der Erziehungsprinzipien und Unterrichtsgegenstände.¹² Zwar ermächtigt der 1969 eingefügte Art. 91b GG¹³ wie Art. 91a GG zur Mitwirkung des Bundes bei der Aufgabenerfüllung durch die Länder, jedoch folgt daraus nur eine begrenzte Einflussmöglichkeit auf die Ausgestaltung des Schulwesens in den Bundesländern.

Mithin gibt es in der Bundesrepublik Deutschland kein einheitliches Schulrecht, vielmehr haben die Länder eigene schulrechtliche Gesetze zu erlassen. Aber Art. 7 Abs. 1 GG stellt generell das gesamte Schulwesen unter Aufsicht¹⁴ des Staates. Nach h. M. in Schrifttum und Rechtsprechung¹⁵ umfasst dieser Grundsatz die „Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung und Beaufsichtigung des Schulwesens.“ Im Ergebnis haben alle Bundesländer eine verbindliche Schulpflicht eingeführt, die – abhängig vom jeweiligen Land – zwischen neun und zwölf Jahren Schulpflicht umfasst.

1.2 Verfassungsrechtliches Elternrecht und einfachgesetzliche Ausprägung

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern¹⁶ und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Ausschlaggebend für diese weitreichende Grundsatzentscheidung ist die Annahme, dass „in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution“.¹⁷ Durch die Bestimmung des Elternrechts zum einen als „natürliches Recht“, zum anderen als „zuvörderst obliegende Pflicht“ nimmt das Elternrecht in dem Grundrechtskatalog eine Sonderstellung ein,¹⁸ zu-

¹⁰ *Model, O./Creifelds, K.*, Staatsbürger – Taschenbuch: Alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern, 31. Aufl., München 2003, S. 350–353.

¹¹ *Jülich, C.*, Grundriß des Schulrechts Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Neuwied/Kriftel 1998, S. 20.

¹² BVerfGE 59, 360 [377].

¹³ *Jarass, H./Pieroth, B.*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 4. Aufl., München 1997, Art. 91b, Rn. 1.

¹⁴ Zum Begriff und Umfang dieser Aufsicht vgl. BVerwGE 6, 101 [104]; 18, 38 [39]; 18, 40 [41]; 21, 289 [290].

¹⁵ *Rux, J.*, Die Schulpflicht und der Bildungs- und Erziehungsanspruch des Staates, in: RdJB, 2002, S. 423–434; *Thiel, M.*, Der Erziehungsauftrag des Staates in der Schule: Grundlagen und Grenzen staatlicher Erziehungstätigkeit im öffentlichen Schulwesen, Berlin 1999, S. 61f; BVerwGE 6, S. 101 [104]; BayVerfGH, DVBl. 1995, S. 419.

¹⁶ Der Verfassungsgeber ging von dem normativen Leitbild (moderne Kleinfamilie) aus, „daß das Kind mit den durch die Ehe verbundenen Eltern in einer Familiengemeinschaft zusammen lebt“ (BVerfGE 31, 194 [205]). Jedoch beschränkt sich der Grundrechtsschutz nicht auf den normativen Idealfall, vielmehr hat das BVerfG klargestellt, dass die Grundrechtsträgerschaft der Eltern von einer Scheidung unberührt bleibt (BVerfGE 31, 194 [206]). Entsprechend bestätigte es die Grundrechtsträgerschaft der Mutter eines nichtehelichen Kindes (BVerfGE 24, 119 [135]) sowie des Vaters eines nichtehelichen Kindes (BVerfGE 92, 158 [176ff]).

Zudem steht es dem Gesetzgeber frei, verschiedengeschlechtliche natürliche Personen, von denen das Kind nicht biologisch-genetisch abstammt, einfachgesetzlich eine Rechtsstellung einzuräumen, die unter verfassungsrechtlichen Auspizien die Voraussetzungen des Elternbegriffs erfüllen (*Jestaedt, M.*, Staatliche Rollen in der Eltern-Kind-Beziehung, in: DVBl., 1997, S. 693–697). Somit kommt auch Adoptiveltern die Grundrechtsträgerschaft aus Art. 6 II 1 GG zu. Demgegenüber kann weder den Großeltern, noch dem Vormund diese Grundrechtsträgerschaft zugestanden werden. Gleiches gilt für Pflegeeltern und Stiefeltern.

¹⁷ BVerfGE 59, 360 [376]; 61, 358 [371].

¹⁸ *Eichenhofer, E.*, Das neue Kinder- und Jugendhilferecht, in: JuS, 1992, S. 279–282.

mal es als einziges Grundrecht eine Freiheit formuliert, deren Wahrnehmung den Berechtigten gleichzeitig als Pflicht auferlegt wird. Zwar ist unstrittig, dass den Eltern ein Vorrang als Erziehungsträger garantiert wird¹⁹ – abgesehen von dem parallelen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates im schulischen Bereich aus Art. 7 GG – aber trotz dieser generellen Annahme kann nicht in allen Fällen das Persönlichkeitsentfaltungsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), das mit der Kindesentwicklung auch das Kindeswohl umfasst, durch die Eltern gewährleistet sein. Vielmehr können gravierende Fehlentwicklungen in der Sozialisation der Kinder zum Tragen kommen, die nachhaltige Störungen mit sich ziehen und das Kind somit in seinem Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beschneiden (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Daher hat der Gesetzgeber die Betätigung der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG unter die staatliche Überwachung gestellt. Allerdings hat die Wächterpflicht des Staates nicht die Aufgabe, die optimalen Entwicklungsbedingungen in der Erziehung durch die Eltern zu gewährleisten, sondern einen Missbrauch des elterlichen Sorgerechts zu verhindern.²⁰

Das verfassungsmäßig geschützte Elternrecht findet seine einfachgesetzliche Ausprägung im Familienrecht.

Nach § 1626 Abs. 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Sie umfasst die Sorge für die Person des Kindes sowie für das Vermögen des Kindes. Bei der Personensorge handelt es sich um die zentralere Pflicht; worauf sie sich im Einzelnen bezieht, ergibt sich aus § 1631 Abs. 1 BGB. Die Grenzen des Elternprimats sind in den §§ 1666, 1666a BGB als einfachgesetzliche Realisierung des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) niedergelegt. So wird bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen²¹ dem Familiengericht eine Grundlage verschafft, Eingriffe in das Elternrecht vorzunehmen. Die Wächterpflicht des Staates setzt erst bei der Überschreitung dieser Gefährdungsschwelle ein.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der konkreten Fallsituationen, in denen eine Kindeswohlgefährdung vorliegen kann, sind zur Erfassung *aller* Einzelfälle die Tatbestandmerkmale im Rahmen eines gewissen Abstraktionsgrades ausgestaltet. Somit können Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB u.a. im Zusammenhang mit der Nichtwahrnehmung der Schulpflicht in Betracht kommen, so wird etwa in der Kommentarliteratur generell das Abhalten vom Schulbesuch²² als ein Grund angesehen, der zur Anwendung der § 1666 BGB führen kann. Im Kontext familiengerichtlicher Entscheidungen nach § 1666 BGB spielen Fragen des Schulbesuchs allerdings eine untergeordnete, wenn auch immer wieder vorkommende (vgl. 2), Rolle. Aus der bundesweiten Studie zum Kindeswohl²³ ergibt sich, dass bei der dort vorgenommenen Aktenanalyse Schulfragen (Schulschwänzen, Nichterfüllung der Schulpflicht) nur in zwei Fällen eine Rolle

¹⁹ BVerfGE 72, 122 ff; *Coester, M.*, Elternautonomie und Staatsverantwortung bei der Pflege und Erziehung von Kindern, in: *FamRZ* (19), 1996, S. 1181–1187; *Fieseler, G.*, Staatliches Wächteramt und Garantenstellung von Mitarbeitern der Jugendhilfe, in: *Sozialextra* (7/8), 2000, S. 14–23; *Schleicher, H.*, Familie und Recht: Kindschafts-, Jugendhilfe-, Jugendstraf-, Ehe- und Scheidungsrecht, 2. Aufl., Troisdorf 2003, S. 85; *Schrappner, C.*, Elternrecht, Kindeswohl und staatliches Wächteramt, in: *Forum Erziehungshilfe* (1), S. 10; *Münder, J.*, Familienrecht: Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung, 5. Aufl., München 2005, S. 12ff.

²⁰ BVerfGE 24, 119 [144f]; 34, 165 [184]; 60, 79 [94].

²¹ Dazu ausführlich *Hannemann, A.*, Schulpflichtverletzung der Erziehungsberechtigten als Kindeswohlgefährdung und Interventionsmöglichkeiten des Staates, in: *PdR* 2005, S. 357–372.

²² *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 64. Aufl., München, 2005, § 1666 Rn. 22; *Westermann, H.* (Hrsg.), *Erman – Bürgerliches Gesetzbuch*, Band II, 11. Aufl., Münster/Köln 2004, § 1666, Rn.8; *Jauernig, O.* (Hrsg.), *Bürgerliches Gesetzbuch*, Kommentar, 11. Aufl., München 2004, §§ 1666–1667, Rn. 4.

²³ *Münder, J./Mutke, B./Schone, R.*, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000, S. 102.

gespielt haben. Bei Nichterfüllung der Schulpflicht ist u.a. die bewusste Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit von besonderer Bedeutung.

1.3 Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG

Art. 4 Abs. 1 GG gehört zu den fundamentalen Grundrechten und ist Ausdruck der Menschenwürde.²⁴ Die Glaubensfreiheit bildet den Kern der Religionsfreiheit. Sie garantiert das Recht zu glauben oder nicht zu glauben, ohne dass der Staat hieran Vor- oder Nachteile knüpfen oder Einfluss auch nur im Vorstadium der Glaubensbildung nehmen dürfte.²⁵ Gleichzeitig garantiert Art. 4 Abs. 1 GG die Unverletzlichkeit des Gewissen und die Freiheit, nach dessen als bindend und unbedingte verpflichtend innerlich erfahrenen Geboten handeln zu dürfen.²⁶

Die Rechte des Art. 4 GG stehen in engem thematischen Zusammenhang mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 und 3 WRV. Diese gewährleisten kollektive Glaubensfreiheit als Konkretisierung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.²⁷ Denn „zur Religionsfreiheit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gehört auch die religiöse Vereinigungsfreiheit, wie sie sich aus dieser Bestimmung in Verbindung mit den einschlägigen, durch Art. 140 GG einbezogenen Weimarer Kirchenartikel ergibt.“²⁸

Wegen dieser ebenfalls fundamentalen Norm des Art. 4 GG ist nicht verwunderlich, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch im Zusammenhang mit dem Schulbesuch herangezogen wird. Somit stehen auf verfassungsrechtlicher, aber auch auf einfachgesetzlicher Ebene recht unverbunden Aussagen nebeneinander, die jeweils eine andere Zielrichtung haben: das (durch die staatliche Wacht begrenzte) Elternrecht, die staatliche Kompetenz im Schulrechtsbereich und die daraus fließende Schulpflicht und die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aufgrund dieser unverbunden nebeneinander stehenden Regelungen ist es nicht verwunderlich, dass es – wohl nicht zufälligerweise immer wieder auch im Schulbereich – zu Konflikten kommt: dabei muss man sich jedoch im Klaren darüber sein, dass die Spannweite der in diesem Zusammenhang für § 1666 BGB relevant werdenden sozialen Ausgangslagen ganz unterschiedlich sein kann, die hier nur stichwortartig als Pole der Konfliktsituation benannt werden können:

- auf der einen Seite eine bewusste, aktive, ja offensive Verweigerung des Schulbesuchs durch die Eltern, oft begründet mit dem Argument der Glaubens- und Gewissensfreiheit,
- auf der anderen Seite die bloße Hinnahme der Eltern des Nichtschulbesuchs, des Schulschwänzens der Kinder.

Mit solchen Situationen hatte sich die Rechtsprechung schon immer zu befassen.

2 Rechtssprechungsübersicht

Während „passive Verweigerungen“ der Schulpflicht im Sinne einer bloßen Hinnahme von Schulversäumnissen, Schulschwänzern der Kinder relativ unkompliziert zur Anwendung des § 1666 BGB führten und auch regelmäßig keine große Aufmerksamkeit fanden,²⁹ ist die Situation in Fällen „aktiver Verweigerung der Schulpflicht“ anders. Betrachtet man nur die Recht-

²⁴ BVerfGE 33, S. 28ff.

²⁵ Sachs, M., Grundgesetz: Kommentar. 3. Aufl., München 2002, Art. 4 Rn. 25.

²⁶ BVerfGE, 48, 163ff.; 78, 391ff.

²⁷ Sachs, M., (Anm. 25) Art. 4 Rn. 4.

²⁸ BVerfGE 83, 341.

²⁹ Wie auch im vorliegenden Fall des OLG Koblenz, B 11.05.2005, 13 WF 282/05.

sprechung der Oberlandesgerichte insb. der letzten 25 Jahre, so zeigt sich, dass wenn auch nicht häufig, so doch immer wieder diese Fälle der aktiven Verweigerung der Schulpflicht eine Rolle spielten. Erste Berührungspunkte der Rechtsprechung mit dem Thema „Schulzucht“ werden allerdings auch schon vor 100 Jahren sichtbar.³⁰ Jedoch war die Aufmerksamkeit vorwiegend nicht auf das Kinder gerichtet sondern politisch motiviert. Das KG entzog einem Vater das Sorgerecht, der im Rahmen des Polnischen Schulstreiks seine Kinder dazu anhielt, im Religionsunterricht nicht deutsch, sondern polnisch zu sprechen. Das Gericht argumentierte dahingehend, dass „mit der Frage, welche religiöse oder politische Überzeugung er (der Vater) seinen Kinder beibringt, ... dieser lediglich gegen die äußere Schulzucht gerichtete Missbrauch auch nicht das allergeringste zu tun (hat).“

In der neueren Rechtsprechung führt beispielsweise die beharrliche Weigerung der Eltern schulpflichtiger Kinder, diese in die Schule zu schicken regelmäßig zur Bejahung eines Missbrauchs des Sorgerechts, durch welchen das Kindeswohl gefährdet wird.³¹ Obwohl das BayObLG zunächst darauf hinweist, dass allein wegen der Begründung der Schulpflicht in Art. 1 und Art. 7 des Bayrischen Schulpflichtgesetzes (SchulPG³²) die Verpflichtung bestünde am Unterricht teilzunehmen (Art. 3 Satz 1 SchulPG) und die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen hätten, dass die Minderjährigen Schulpflichtigen ihre Verpflichtung erfüllen, so dass allein die beharrliche Weigerung schon deswegen eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB darstellt, befasste sich das BayObLG doch noch intensiver mit den damit verbundenen Fragen. Das Gericht begründete seine Entscheidung indem es klarstellt, dass das Verhalten der Eltern dem geistigen und seelischen Wohl der Kinder und dem Erziehungsziel objektiv zuwider laufe und somit die Besorgnis einer Kindeswohlgefährdung begründe. Dabei gehe es nicht nur um das augenblickliche Wohlbefinden, sondern darum, dass die Voraussetzungen für eine gedeihliche, altersgemäße Entwicklung in jeder Beziehung sichergestellt seien, um eine allseitige und harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu ermöglichen. Dazu sei die schulische Erziehung erforderlich. Die Schule diene nämlich nicht nur der Wissensvermittlung, sondern sie habe im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrags auch die Aufgabe, das Kind bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern und es zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden, wozu auch die Erziehung zur Toleranz und zur Befähigung der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten gehöre. Gerade durch den gemeinsamen Schulbesuch sollen die Kinder in das Gemeinschaftsleben hineinwachsen. Erziehung und Bildung könne vornehmlich in der Gemeinschaft durchgeführt werden, was gewisse „Spielregeln“ erforderlich mache, nach denen sich der einzelne Schüler in die Gemeinschaft mit anderen einzuordnen habe. Dadurch, dass die Eltern den Schulbesuch der Kinder verhinderten, beeinträchtigten sie letztlich auch deren Berufs- und Lebenschancen, zumal der Zugang zu den meisten Berufen eine abgeschlossene Schulausbildung erfordere.

In einem späteren Beschluss bestätigte das BayObLG³³ diese Entscheidung, indem es die Entscheidung eines AG³⁴ bekräftigte, das einer Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Vertretung in schulischen Angelegenheiten entzog, nachdem diese sich – auch nach mehreren Bußgeldbescheiden – beharrlich weigerte, das Kind zur Schule zu schicken. Als Begründung für diese Weigerung wurde von der Mutter vorgetragen, dass sie ihrem Kind gegenüber es nicht verantworten könne, „was in den Schulbüchern stehe. Sie müsse selbst das Schicksal ihres

³⁰ KG, Entscheidung vom 23.01. 1906.

³¹ BayObLG, B 15.09. 1983 in NJW 1984, S. 28f.

³² In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09. 1982 (GVBl. S.771).

³³ Beschluss vom 22.01. 1985 in FamRZ 1985, S. 635ff.

³⁴ In dem Urteil wird nicht auf das konkrete Amtsgericht verwiesen.

Kindes in die Hand nehmen, um es vor geistiger Idiotie und der Erziehung zum Schwachsinn zu schützen. Die Schule produziere nur noch geistig Behinderte in Massen.“ Dieses Verhalten wurde vom AG dahingehend gedeutet, dass sich die Mutter so sehr in ihre Ideen verrannt habe, dass sie offensichtlich nicht mehr in der Lage sei, ihr Verhalten am Wohl des Kindes auszurichten. Mildere Maßnahmen als die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Vertretung in schulischen Angelegenheiten kämen somit nicht in Betracht.

Das AG Bonn³⁵ verurteilte einen Vater zu einer Geldstrafe, der sich weigerte, sein Kind in die Schule zu schicken. Die Begründung des Vaters lag darin, dass er sich nicht mit den Lehrinhalten der Schule einverstanden sah, soweit sie die Sexualerziehung und den Religionsunterricht betrafen. Sein Kind werde in der Hauptschule zu falschen sittlichen und moralischen Auffassungen erzogen. So werde im Unterricht über die Möglichkeit einer legalen Abtreibung, im Rahmen der Sexualerziehung über Verhütungsmethoden und Sexualpraktiken, die im Hinblick auf eine Aidskrankung gefährlich seien, informiert. Seine Tochter sei demgegenüber in dem Sinne erzogen worden, dass eine Abtreibung moralisch niemals zu rechtfertigen sei. Wenn er seine Kinder in diesem Sinne erziehe, so brauchten sie weder über Aids noch über Abtreibung oder Empfängnisverhütung etwas zu erfahren. Das AG Bonn erklärte darauf hin, dass im Sinne einer Verantwortung des Staates auf erzieherischem Gebiet ebenfalls die Sexualerziehung mit Informationen über Verhütungsmethoden, gefährliche Sexualpraktiken und Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abtreibung zum Erziehungsauftrag des Staates gehöre, zumal Sexualverhalten einen Teil des Allgemeinverhaltens darstelle.³⁶ Zur Gesamterziehung eines jungen Menschen gehöre es daher auch, diese vor sexuellen Gefahren zu warnen und zu bewahren, was gerade in den letzten Jahren durch die eindringliche Berichterstattung über die Gefahren und Folgen einer Aidskrankung überdeutlich werde.³⁷

Weiterhin wurde vom BayObLG³⁸ geklärt, dass die Weigerung einer alleinerziehenden Mutter, ihre 10jährige, an Schulphobie leidenden Tochter in stationäre Beobachtung und Behandlung zu geben, um im Ergebnis einen Schulbesuch zu ermöglichen, zu einer befristeten Sorgerechts einschränkung führe. Seit Beginn des dritten Schuljahrs war der Schulbesuch des Mädchens lückenhaft, zum Halbjahr stellt es den Schulbesuch ganz ein. Diese nachhaltige Unterlassung der Mutter zur Abklärung der Verhaltensstörung ihres Kindes wurde vom Gericht im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB als unverschuldetes Versagen der Mutter gewertet, da diese nicht in der Lage sei, das Ausmaß der Störung zu erkennen und sachlich zu reagieren. Somit sei die Herauslösung des Kindes aus seinem häuslichen Umfeld und die stationäre Behandlung erforderlich. Dies rechtfertige auch im Hinblick auf den in § 1666a BGB zum Ausdruck kommenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die mit der angeordneten Einschränkung des Personensorgerechts verbundene Trennung des Kindes von der Mutter für den Zeitraum von sechs Wochen, der laut Sachverständigen zur Diagnose und Anbahnung von Therapiemaßnahmen erforderlich sei.

Auch das OLG Düsseldorf³⁹ verweist ausdrücklich darauf, dass die Erziehungsberechtigten eines Schulpflichtigen dafür Sorge zu tragen haben, dass dieser u.a. am Unterricht der Schule regelmäßig teilnimmt. Anlass dieses Urteils war das Unterrichtsversäumnis eines 12-jährigen Schülers, der mit seiner Familie einen Tag vor Beginn der Weihnachtsferien in den Winterur-

³⁵ AG Bonn, NJW, 1989, S. 1047.

³⁶ BVerfGE 47, 46 [46]; Das BVerfG befasste sich in dieser Entscheidung speziell mit der Sexualerziehung. Im Ergebnis gehört die individuelle Sexualerziehung in erster Linie zu dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG; der Staat sei jedoch aufgrund seines Erziehungs- und Bildungsauftrags (Art. 7 Abs. 1 GG) berechtigt, Sexualerziehung in der Schule durchzuführen.

³⁷ AG Bonn, NJW, 1989, S. 1047.

³⁸ Beschluss vom 23.08.1995 in ZfJ 1996, S. 106f

³⁹ Beschluss vom 07.02.1996 in ZfJ 1996, S. 533.

laub fuhr. Das fernmündliche Gesuch der Eltern um Befreiung des Schülers bei dem Schulleiter wurde abgelehnt, woraufhin die Mutter (die als Kinderärztin tätig war) eine ärztliche Bescheinigung vorgelegte, wonach der Sohn krankheitsbedingt die Schule am besagten Tag nicht habe besuchen können.

Aktuell beschäftigen sich die Medien und Gerichte in Ostwestfalen mit dem Schulboykott russlanddeutscher Spätaussiedlerfamilien. Seit Anfang Oktober 2004 verweigern sieben überwiegend aus Kasachstan eingewanderte Familien, die sich selbst als Baptisten bezeichnen, ihren 15 Kindern den Grundschulbesuch aus religiösen Gründen. Insbesondere berufen sie sich auf ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit und nehmen Anstoß vor allem am Unterricht in Religion und an der sexuellen Freizügigkeit des Sexualkundeunterrichts.⁴⁰ Auch durch Bußgeldbescheide im Dezember 2004 in Höhe von 500 € pro Familie lenkten die Eltern nicht ein. Gegen ein Elternpaar ordnete das Amtsgericht Paderborn Erziehungshaft an.⁴¹ Die Eltern weigerten sich weiterhin beharrlich, die Kinder an staatlich anerkannten Bekenntnisschulen unterrichten zu lassen, wie es in einem Vermittlungsgespräch vorgeschlagen wurde.⁴² Stattdessen kündigten sie an, ihre Kinder künftig zu Hause zu unterrichten und dazu das Lehrmaterial von zwei Fernschulen zu nutzen. Dies insbesondere, weil „Gott ausschließlich ihnen die Erziehungsgewalt über ihre Kinder zugestanden habe“. Darauf hatte das Familiengericht Paderborn im Juli 2005 zwei Elternpaaren vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und dem Stadtjugendamt übertragen. Das Gericht begründete die einstweilige Anordnung damit, dass so der Schulbesuch der Kinder im nächsten Schuljahr sichergestellt werde. Notfalls solle das Jugendamt die Herausgabe der Kinder erzwingen. Um dieser drohenden „Zwangszuführung“ zu entgehen, haben daraufhin sechs der sieben Elternpaare ihre Kinder in Österreich und Belgien angemeldet. Im Unterschied zu Deutschland gilt weder in Belgien noch in Österreich eine allgemeine Schulpflicht, sondern nur eine Unterrichtspflicht. Der Paderborner Schul- und Jugenddezernent kündigte an zu untersuchen, ob der von den Eltern geforderte Heimunterricht zulässig sei. Außerdem wolle er den Aufenthalt der Kinder im Ausland und die dortige Schule prüfen lassen.⁴³

3 Konkordanz der Grundrechte

3.1 Zum verfassungsrechtlichen Verhältnis von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 7 GG

Nach dem Bundesverfassungsgericht,⁴⁴ umfasst die Schulaufsicht im Sinne des Art. 7 Abs. 1 GG die Befugnisse des Staates zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Die organisatorische Gliederung der Schule und die strukturellen Festlegungen des Ausbildungssystems, das inhaltliche und didaktische Programm der Lernvorgänge, das Setzen der Lernziele sowie die Entscheidung darüber, ob und wie weit diese Ziele von den Schülern erreicht worden sind, gehören zu dem der elterlichen Bestimmung grundsätzlich entzogenen staatlichen Gestaltungsbereich.⁴⁵ Dabei ist der Lehr- und Erziehungsauftrag der Schule nicht darauf beschränkt, nur Wissensstoff zu vermitteln. Der Auftrag des Staates hat vielmehr auch zum Inhalt, das einzelne

⁴⁰ Das nordrhein-westfälische Schulministerium hatte Ende Januar 2005 mitgeteilt, dass in NRW in insgesamt acht Schulamtsbezirken 42 Kinder aus 26 Familien von ihren Eltern aus religiösen Gründen nicht zur Schule geschickt werden. http://www.wdr.de/themen/kultur/bildung_und_erziehung/baptisten/050420.jhtml.

⁴¹ 19.06.2005, <http://www.ekir.de/mettmann/reddot/23070.htm>.

⁴² www.wdr.de/themen/kultur/bildung_und_erziehung.

⁴³ SPIEGEL ONLINE – 11. August 2005 <https://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,369238,00.html>.

⁴⁴ BVerfGE 59, 360 [377]; 53, 185 [196]; 34, 165 [182]; 47, 46 [71].

⁴⁵ BVerfGE 45, 400 [415].

Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft herauszubilden. Die Heranbildung verantwortungsbewusster Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben können,⁴⁶ weitet die Aufgabe der Schule daher auf erzieherisches Gebiet aus. Schule ist Gesellschaft; in ihr begegnen sich alle Teile der Gesellschaft unterschiedlicher sozialer Schichtung. Es ist gerade die Absicht der allgemeinen Schulpflicht, die Kinder ab einem Alter, in dem es ihnen zuzutrauen ist, in diese Gesellschaft einzufügen, damit sie andere – und andere sie – kennen- und mit ihnen umgehen lernen. Dies geschieht gerade auch um des Kindeswohls willen, somit liegt es im wohlverstandenen Interesse des Kindes selbst, in die Gesellschaft hineinzuwachsen.⁴⁷

Die pluralistische Gesellschaft hat dem freiheitlichen Staat das Gebot der Neutralität aufgegeben, das zugleich Bedingung ihrer Existenz ist.⁴⁸ Dies verpflichtet den Staat zu einer religiösen-weltanschaulichen Neutralität im Sinne einer Nicht-Identifizierung mit einer Gruppe der Gesellschaft. Entsprechend stehen ihm „eigene Werte“ grundsätzlich nicht zu Gebote, und es muss ihm entsprechend verwehrt sein, sich in der staatlichen Schule werbend für sie einzusetzen. Ein „werthaltiger“ Unterricht, eine weltanschauliche Dimension des staatlichen Erziehungsrechts ist daher zu verneinen.⁴⁹

Das bedeutet jedoch nicht, dass eine strikte Trennung von Staat und Kirche vorgenommen werden muss, sondern ist als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen.⁵⁰ Die Offenheit der Schule für weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte schließt daher die Berücksichtigung christlicher Wertvorstellungen im Unterricht nicht aus; sie kann (vom Religionsunterricht abgesehen) allerdings lediglich in darstellender, informierender Form, ohne Wahrheitsanspruch und ohne „werbenden“ Einschlag erfolgen.

Entsprechend besteht im Umkehrschluss laut BVerfG⁵¹ auch kein „positives Bestimmungsrecht, aufgrund dessen die Eltern vom Staat die Einrichtung von Schulen bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Prägung verlangen könnten.“ D.h. die Eltern können aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht das Recht herleiten, dass der Staat eine ihnen wunschgemäße Schulform zur Verfügung stellt,⁵² zumal dies angesichts der Vielfalt elterlicher Bildungsvorschläge auch nicht durchführbar wäre. Andererseits lässt sich für die Eltern auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG vor dem Hintergrund des Art. 7 Abs. 1 GG auch kein Recht erschließen, Kinder unter Ausschluss der pluralistischen Wertoffenheit zu erziehen.

Der Staat muss allerdings in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauung in Erziehungsfragen soweit offen sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt.⁵³ So haben die Eltern einen individuellen Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Informationen über Vorgänge in der Schule, deren Verschweigen die Ausübung des individuellen elterlichen Erziehungsrechts beeinträchtigen könnte.⁵⁴ Dazu gehören u.a. Informationen über die schulischen

⁴⁶ BVerfG v. 29.04. 2003, ZfJ, 2004, S. 34f.

⁴⁷ VGH Mannheim, NVwZ-RR 2003, S. 561, S. 564.

⁴⁸ Hennecke, F., Staat und Untersicht, Berlin 1972, S. 89.

⁴⁹ Sachs, M. (Anm. 25), Art. 7 Rn. 26 mit weiteren Verweisen.

⁵⁰ Schmidt-Bleibtreu, B./Klein, F., Kommentar zum Grundgesetz, 10. Aufl., Neuwied/Kriftel 2004, Art. 7 Rn. 19.

⁵¹ BVerfGE 41, 29 [46].

⁵² BVerfGE 34, 165 [185].

⁵³ BVerfGE 34, 165 [183]; 47, 46 [75].

⁵⁴ BVerfGE 59, 360 [381].

Leistungen und das Verhalten des Kindes,⁵⁵ über beabsichtigte Ein- und Umstufungen,⁵⁶ über den Inhalt und methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung,⁵⁷ über die beabsichtigte Veranstaltung eines Schulgebets sowie die Möglichkeit einer Nichtteilnahme. Dieses Informationsrecht findet dort seine Grenze, wo „in besonders gelagerten Fällen eine Information der Eltern zu Reaktionen führen kann, die im Interesse des Kindeswohls nicht zu vertreten sind.“⁵⁸

Die Eltern haben zusätzlich Abwehrrechte auf Grundlage des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, wenn die Schule durch ihr Tun oder Unterlassen in die den Eltern vorbehaltenen Erziehungsverantwortung eingreift.⁵⁹ Somit brauchen Eltern z.B. eine körperliche Züchtigung⁶⁰ ihres Kindes oder eine Freiheitsentziehung durch Arrest nicht zu dulden. Auch sind der Schule Eingriffe in die durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und durch Art. 6 GG geschützte Privatsphäre des Schülers und des Elternhauses grundsätzlich untersagt.⁶¹

Die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der *einen* Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.⁶² Die Notwendigkeit dieses Zusammenwirkens wird insbesondere durch Erkenntnisse der Sozialisationsforschung bestätigt. Diese zeigen, dass sich schulische Lernprozesse sehr wesentlich auf Potenziale stützen, die durch milieu- und familien-spezifische Sozialisationsprozesse geschaffen werden. Zudem hängt der Lernerfolg in der Schule zu einem nicht unwesentlichen Teil von dem familiären Kontext ab, in dem das Kind lebt.⁶³ Schichtspezifische Sozialisationsmilieus wirken also mit divergierendem Einfluss auf die kognitive Entwicklung des Kindes ein, und schulischer Lernerfolg variiert systematisch mit der Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht. D.h. beide Erziehungsbereiche, unabhängig von dem durch Lehrer und Eltern gepflegten oder vernachlässigten Kontakt, stehen in einer wechselseitigen Beeinflussung.⁶⁴ Eine Kooperation ist daher notwendig, um die kindliche Entwicklung nicht durch unverarbeitete gegensätzliche Wert-, Verhaltens- und Sprachebenen zu behindern.

Mithin wird das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG durch die Etablierung des Schulrechts auf Art. 7 Abs. 1 GG nicht verletzt, lediglich tangiert. Das bedeutet, dass durch die Berufung der Eltern auf ihr verfassungsrechtlich geschütztes Elternrecht, die staatliche Schulpflicht nicht grundsätzlich umgangen und somit eine aktive Unterbindung des Schulbesuchs nicht legitimiert werden kann. Im Einzelfall sind diese Grundrechte bei widerstreiten-

⁵⁵ Jach, F., Elternrecht, staatlicher Erziehungsauftrag und Entfaltungsfreiheit des Kindes, in: Kritische Justiz, 1984, S. 85–94.

⁵⁶ BVerfGE 34, 165 [192].

⁵⁷ BVerfGE 47, 46 [76].

⁵⁸ BVerfG, DVBl 1982, S. 406 [408]. Bei diesem Urteil beschäftigte sich der 1. Senat u.a. mit der Vereinbarkeit der Regelung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes über die Schweigepflicht von Schülerberatern gegenüber den Erziehungsberechtigten mit dem grundrechtlich gesicherten Informationsanspruch der Eltern. Festgestellt wurde, dass Probleme und Schwierigkeiten des Kindes gerade in einem Elternhaus ihre Ursache haben können, in dem kein Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kind mehr besteht (z.B. bei Kindesmisshandlung). Es sind auch Fälle von Alkohol- oder Drogensucht denkbar, in denen die Einschaltung der Eltern den Heilerfolg beeinträchtigen mag. Hier kann es im Interesse des Kindes geboten sein, dass der Berater auch den Eltern gegenüber schweigt, um den Heilerfolg nicht zu gefährden und das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Kind nicht in Frage zu stellen.

⁵⁹ Avenarius, H./Heckel, H. (Anm. 5), S. 443.

⁶⁰ Durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 02.11.2000 (BGBl. I 1479f) wurde dem Kind ohnehin ein Recht auf gewaltfreie Erziehung eingeräumt (§ 1631 II BGB).

⁶¹ Avenarius H./Heckel, H. (Anm. 5), S. 443.

⁶² BVerfGE, 34, 165 [183].

⁶³ Büchner, P., Elternmitwirkung in der Schule, gesellschaftliche Bedingungen und Möglichkeiten, in: Büchner, P. (Hrsg.), Die Eltern und die Schule: Zwischen Konfrontation und Kooperation, München 1976, S. 11–84.

⁶⁴ Ditton, H., Familie und Schule als Bereich des kindlichen Lebensraumes: eine empirische Untersuchung, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1987, S. 14.

den Interessen allerdings nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz⁶⁵ zueinander in Verhältnis bringen.⁶⁶

3.2 Verletzung der Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch Art. 7 GG?

Wie oben gezeigt verweigern Eltern ihren Kindern den Schulbesuch mit der Begründung, dass sie sich in ihrem Recht auf freie Glaubensausübung beschränkt sähen.⁶⁷ Sei es weil sie den Sexualunterricht ablehnten oder es für einen Christen als unzumutbar empfanden, in der Schule mit dem Islam und den Glaubensinhalten dieser Religion konfrontiert zu werden.⁶⁸ Grundsätzlich stellt sich hierbei zunächst die Frage, ob Art. 4 Abs. 1 und 2 GG überhaupt einschlägig ist.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG wird insb. durch die oben gezeigte Wertneutralität der staatlichen Schule und Offenheit des Unterrichts für weltanschauliche und religiöse Inhalte gewährleistet. Eine Konfrontation mit einem Weltbild führt nach dem BVerfG⁶⁹ so lange nicht zu einer diskriminierenden Abwertung anderer Kulturen und ihren Weltanschauungen, als es hierbei nicht um den Absolutheitsanspruch von Glaubenswahrheiten, sondern um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im weltanschaulich-religiösen Bereich gemäß der Grundentscheidung des Art. 4 GG geht. Eine Schule, die Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen weltanschaulich-religiösen Auffassungen bietet, führt Eltern und Kinder nicht in einen verfassungsrechtlich unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikt. Für die elterliche Erziehung bleibt in jeder weltanschaulich-religiösen Hinsicht genügend Raum, dem Kind den individuell für richtig erkannten Weg zu Glaubens- und Gewissensbindungen oder auch zu deren Verneinung zu vermitteln.

D.h. den Eltern muss zwar eingeräumt werden, ihr Gewissen und ihre Religion auch in intensiver Form gegenüber ihren Kindern vertreten zu können, allerdings kann deren Freiheit nicht dazu führen, dass eine grundlegende Wertehaltung, die im Verfassungssystem der Bundesrepublik festgelegt ist, durch Berufung auf die individuelle Glaubensfreiheit ausgehebelt wird.

In der Schulpflicht zeigt sich als ein grundlegender Wert die Bildung eines verantwortungsbewussten Staatsbürgers sowohl hinsichtlich des kognitiven Wissensbereichs als auch auf erzieherischem Gebiet. Dies würde ins Leere laufen, sofern die Berufung auf Glaubens- und Gewissensfreiheit zu einer Verweigerung der Schulpflicht führe.

Mithin werden weder die Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch die Eltern vertreten⁷⁰) noch die Eltern werden in irgendeiner Form an der Glaubensausübung gehindert. Das Glaubensrecht gewährleistet jedenfalls nicht das Recht, mit anderen Weltanschauungen und Religionen nicht in Kontakt zu treten. Auch folgt kein Anspruch des Schüler daraus, wissenschaftliche Erkenntnisse nicht lernen zu müssen, die mit seinen Glaubensüberzeugungen in Widerspruch stehen.

⁶⁵ Guckelberger, A., Ganztagschule und elterliches Erziehungsrecht, in: RdJB 2006, S. 11–28.

⁶⁶ BVerfGE, 93, 1 [21].

⁶⁷ BVerfG v. 29.04.2003, ZfJ 2004, S. 34f; BVerwG, Beschluss v. 15.11.1991, JuS 1993, 156f.

⁶⁸ AG Bonn, NJW 1989, S. 1047.

⁶⁹ BVerfGE 41, 29 [52].

⁷⁰ Nach § 5 des Gesetzes über die Religiöse Kindererziehung (RGlB 1921,939) steht dem Kind mit Vollendung des 14. Lebensjahres die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will.

4 Resümee

Betrachtet man die unterschiedlichen Argumentationsformen von Eltern, die als gemeinsames Ziel die Verweigerung des Schulbesuchs ihrer Kinder anstreben, so fehlt letztlich eine rechtliche Grundlage, auf deren Basis eine Schulpflichtverletzung begründet werden könnte.

Die Ablehnung der Schulpflicht bedingt grundsätzlich eine Isolierung des Kindes, welche die vom Gesetzgeber mit der Schulpflicht verbundenen und angestrebten Ziele, wie die Sicherstellung der Chancengleichheit von Kindern sowie die Bildung einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, unterbindet. D.h. die Kinder werden in ihrem verfassungsrechtlich normierten Recht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit jedes Menschen beschnitten.⁷¹

Die Eltern kommen durch die Schulpflichtverweigerung insbesondere ihrer Verpflichtung zur Ausübung des Rechts auf Erziehung nicht nach, welches sich auf die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes bezieht und somit den Inbegriff aller pädagogischen Maßnahmen zum Ausdruck bringt, durch die das Kind in die Mündigkeit, zu einer selbständigen verantwortungsbewussten Persönlichkeit, hineinwächst.⁷²

Durch die Berufung der Eltern auf ihr verfassungsrechtliches Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG einerseits sowie auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 GG andererseits, werden die verfassungsrechtlich normierten Werte aus Art. 7 in einer Weise tangiert, in der der Gesetzgeber grundsätzlich eine Kindeswohlgefährdung erkennt. Diese mündet in der unmittelbaren Aktivierung des staatlichen Wächteramtes und führt somit zur Anwendung von Maßnahmen nach § 1666 BGB.

Mithin stellt die Schulpflichtverweigerung der Eltern einen Tatbestand des § 1666 BGB dar, der den staatlichen Wächter berechtigt und verpflichtet, zugunsten der Rechte des Kindes in das elterliche Sorgerecht einzugreifen und somit den Schulbesuch sicherzustellen.

Verf.: Dr. Anika Hannemann, Lehrstuhl Prof. Münder, TU Berlin, Franklinstr. 28/29, 10587 Berlin

⁷¹ Jeand 'Heur, B., Kindeswohl, staatliches Wächteramt und Reform des Kinder- und Jugendhilferechts, in: RdJB1992, S. 165–175.

⁷² Gerhardt, P./Heintschel-Heinegg, B./Klein, M., Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 5. Aufl., München 2005, S. 294.